

# **BEn 2023/2024 - FAQ**

## Fragen und Antworten zum Programm

Stand: 26.02.2024

Haben Ihnen unsere FAQs weitergeholfen? Teilen Sie Ihre Meinung mit uns.  
Klicken Sie einfach [hier](#) oder scannen Sie den QR Code.



## 1 Welcher Weg führt zur Förderung?



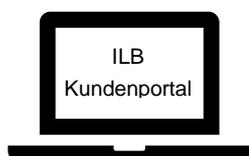
### Angebotsvergleich / Auftragsvergabe

Erkunden Sie den Markt und holen Sie 3 schriftliche Vergleichsangebote ein. Öffentliche Antragstellende beachten bitte die Ausschreibungspflichten. Wichtig ist, dass Sie jetzt noch **keine** Aufträge erteilen.



### Antragstellung

Alle Formulare zur Antragstellung finden Sie auf unserer Internetseite. Bitte reichen Sie diese vollständig ausgefüllt und unterschrieben im Original per Post ein.



### Registrierung im Kundenportal

Registrieren Sie sich bzw. Ihr Unternehmen im [ILB Kundenportal](#) und teilen uns Ihren Benutzernamen und Ihre E-Mailadresse per E-Mail an [wirtschaft-energie@ilb.de](mailto:wirtschaft-energie@ilb.de) mit. Danach kommunizieren wir mit Ihnen ausschließlich und unkompliziert über unser Kundenportal.



### Prüfung Ihrer Unterlagen & Antragsingangsbestätigung

Nachdem wir Ihre Antragsunterlagen geprüft haben, erhalten Sie eine Antragsingangsbestätigung - möglicherweise mit einer Unterlagennachforderung. Nachgeforderte Unterlagen können Sie per Post oder über unser Kundenportal einreichen. Wir melden uns bei Ihnen.



### Auftragserteilung

Nach Erhalt der Antragsingangsbestätigung dürfen Sie auf eigenes Risiko Leistungen beauftragen und mit der Umsetzung Ihres Vorhabens beginnen.



### Erhalt Ihres Zuwendungsbescheids

Nachdem Sie Ihren Zuwendungsbescheid erhalten haben, können Sie Ihr Vorhaben abschließend umsetzen und bezahlen alle Rechnungen zunächst vollständig aus eigenen Mitteln.



### Einreichung Ihres Verwendungsnachweises

Laden Sie alle erforderlichen Unterlagen für die Verwendungsnachweisprüfung im ILB Kundenportal hoch. Sollten Unterlagen fehlen, melden wir uns bei Ihnen.



### Erhalt Ihrer Fördermittel

Nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung erhalten Sie Ihre Fördermittel.

## 2 Welches Ziel verfolgt das Förderprogramm?

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat negative Folgen für die brandenburgischen Unternehmen. Infolge der sich durch den Krieg ergebenden Energieknappheit, haben sich die Energiepreise erhöht. Damit steigen auch die finanziellen Belastungen der Unternehmen.

Der Landtag Brandenburg hat am 15. Dezember 2022 gemäß Artikel 103 Absatz 2 Landesverfassung in Verbindung mit § 18 b Landeshaushaltsordnung das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation beschlossen.

Auf dieser Grundlage hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie am 03.03.2023 eine Förderrichtlinie erlassen, um in den Jahren 2023 und 2024 Energieeffizienzvorhaben von Unternehmen in Brandenburg zu unterstützen, die einen **Beitrag zur Linderung der Notlage** leisten.

## 3 Welche Vorhaben werden gefördert?

- Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen (Ziffer 2.1 der Richtlinie)
- Investitionen zur Integration Erneuerbarer Energien (Ziffer 2.2 der Richtlinie)
- Investitionen in Fernwärme und Fernkälte (Ziffer 2.3 der Richtlinie)
- nichtinvestive Maßnahmen – Konzepte/Beratungen (Ziffer 2.4 der Richtlinie)

Förderdetails finden Sie in den Informationsblättern zum jeweiligen Fördertatbestand.

## 4 Wer kann einen Förderantrag stellen?

Antragsberechtigt sind alle gewerblich tätigen Unternehmen sowie juristische Personen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten (mit Ausnahme von: Bund und Bundeseinrichtungen, unmittelbare Landesverwaltung).

Als wirtschaftlich tätig gelten juristische Personen, die gewerbesteuerpflichtig bzw. vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Nicht antragsberechtigt sind Gewerbebetriebe oder Gewerbetreibende, die Land- oder Forstwirtschaft betreiben oder den Regelungen der Ausübung eines freien Berufes unterfallen.

## 5 Wann beginnt das Vorhaben grundsätzlich?

Als Vorhabenbeginn zählt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages.

## 6 Wann kann ich mit dem Vorhaben beginnen?

Der erste Vertrag darf nach der Bestätigung des Antragseingangs abgeschlossen werden. Planungsleistungen für Vorhaben können vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden, solange die konkrete Ausführung des Vorhabens noch nicht vertraglich gebunden ist (d. h. das Vorhaben ist noch nicht unumkehrbar).

## 7 Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragsunterlagen stehen zum Download auf der Internetseite der ILB zur Verfügung und sind postalisch an die ILB, Referat Energie, Babelsberger Str. 21, 14473 Potsdam zu richten.

Besteht Ihr Vorhaben aus mehreren Teilvorhaben, können Sie diese in einem Antragsformular zur Förderung beantragen. Die Fördervoraussetzungen sind dabei durch Einreichung der Vorhabenbeschreibung/Anlage Energieeinsparung je Teilvorhaben nachzuweisen.

## 8 Bis wann können Förderanträge eingereicht werden?

Der Stichtag, bis zu dem Förderanträge gestellt werden können, wird auf der Förderprogrammseite unserer Internetseite [www.ilb.de](http://www.ilb.de) bekannt gegeben.

Die Richtlinie ist bis zum 30.06.2024 gültig, d. h. über die beantragte Gewährung von Zuwendungen muss bis zu diesem Zeitpunkt für alle vorliegenden Anträge entschieden worden sein.

**9 Was ist der Durchführungszeitraum?**

Innerhalb des Durchführungszeitraumes werden die Aufträge der zu fördernden Leistungen erteilt und die Leistungen durch die Auftragnehmer erbracht (von der ersten Beauftragung bis zur letzten Leistungserbringung). Der Durchführungszeitraum wird auf Grundlage Ihrer Angaben im Antragsformular nach Prüfung im Zuwendungsbescheid festgesetzt.

**10 Bis wann muss ich mit dem Vorhaben fertig sein?**

Das Vorhaben ist bis zum bewilligten Ende des Durchführungszeitraumes umzusetzen und zeitnah zu bezahlen. Soweit sich absehbar Verzögerungen in der Durchführung ergeben, sind diese rechtzeitig mittels Änderungsantrag der ILB mitzuteilen.

**11 Wie erhalte ich die Fördermittel?**

Nach Umsetzung des Vorhabens und Bezahlung aller Rechnungen ist ein Verwendungsnachweis bei der ILB einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Kundenportal der ILB anhand der dort bereitgestellten Formulare. Die Auszahlung der Fördermittel wird nach zuwendungsrechtlicher Prüfung des Verwendungsnachweises und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

**12 Bis wann muss der Verwendungsnachweis eingereicht werden?**

Grundsätzlich gilt, dass der Verwendungsnachweis spätestens 6 Monate nach Ende des Durchführungszeitraumes bei der ILB einzureichen ist. Die Frist wird jedoch in Abhängigkeit vom Vorhaben mit dem Zuwendungsbescheid festgesetzt. Zu beachten ist dabei, dass die späteste Fristsetzung durch die richtlinienspezifische Vorgabe maximal auf den 30.06.2024 datiert werden kann. Maßgebend für die Vorlage ist die Frist im Zuwendungsbescheid.

**13 Wie läuft die Kommunikation mit der ILB im Antrags- und Abrechnungsprozess?**

Der Antrag ist postalisch einzureichen. Ab der Antragserfassung (Vergabe einer Antragsnummer) kann der Antrag mit dem Kundenportal der ILB verknüpft werden. Voraussetzung ist das Vorhandensein eines Benutzerprofils im Kundenportal der ILB. Das Profil muss auf die Antragstellende/den Antragstellenden lauten. Bereits bestehende Profile können genutzt werden.

Teilen Sie uns im Rahmen der Antragstellung Ihren vorhandenen oder neu angelegten Benutzernamen sowie die dazugehörige Emailadresse mit (nicht das Passwort). Die Kommunikation zum Förderantrag erfolgt dann im geschützten Portal.

**14 Welche Kumulierungs-/Vorrangregeln gelten im Förderprogramm?**

Es gilt ein grundsätzliches **Kumulierungsverbot** mit Fördermitteln aus anderen Förderprogrammen für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eine Ausnahme vom Kumulierungsverbot gilt für Anlagen, denen ein Vergütungsanspruch des Bundes nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) zusteht. Dabei sind diese Bundesmittel vorrangig in Anspruch zu nehmen. Davon betroffen ist insbesondere der Fördertatbestand nach Ziffer 2.3 der BEn-Richtlinie.

Zudem sind Förderangebote

- des Bundes im Rahmen von Entlastungspaketen zur Linderung der Notlagen in Folge der Ukraine-Krise und
- des Landes Brandenburg, die über EU-Strukturfonds kofinanziert werden

**vorrangig** in Anspruch zu nehmen. Eine Kumulation ist auch für diese Fälle und damit eine Förderung aus dem BEn-Programm ausgeschlossen.